

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Konzessionsinhaber Geothermie in der Südpfalz

Die **Kleine Anfrage 3741** vom 17. September 2015 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung schreibt in Beantwortung einer Kleinen Anfrage in Drucksache 16/4358 vom 11. Dezember 2014: „Die Landesregierung schätzt die Bedeutung der Transparenz hinsichtlich dieser Frage für die Öffentlichkeit als sehr hoch ein und hat bereits das zuständige Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz in Analogie zur Verfahrensweise in Baden-Württemberg beauftragt, die notwendigen Zustimmungen der Unternehmen für eine künftige Veröffentlichung dieser Daten einzuholen. Darüber hinaus wird sie prüfen, ob eine Änderung weiterer landesrechtlicher Regelungen erforderlich wäre.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die Namen der Inhaber von Geothermie-Konzessionen in Rheinland-Pfalz inzwischen veröffentlicht?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Firmen sind zurzeit in welchen Aufsuchungsfeldern in der Südpfalz aktiv?
4. Wer ist für den Rückbau von Geothermie-Anlagen verantwortlich, wenn diese aufgegeben werden?
5. Wie ist die Finanzierung des Rückbaus von Geothermie-Anlagen geregelt?
6. Inwiefern müssen Inhaber von Geothermie-Konzessionen Sicherheitsleistungen für einen späteren Rückbau nachweisen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine Veröffentlichung der Inhaber von Konzessionen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme ist bisher noch nicht erfolgt.

Zu Frage 2:

Aus Transparenz- und Gleichbehandlungsgründen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) alle Inhaber von Bergbauberechtigungen in Rheinland-Pfalz über die Absicht der Veröffentlichung von Grunddaten vergebener Bergbauberechtigungen informiert und diese um eine Stellungnahme gebeten. Neben den Inhabern einer Aufsuchungs- oder Gewinnungsberechtigung für Erdwärme wurden somit auch die Inhaber von Konzessionen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen auf diese Weise in die Anhörung einbezogen. Soweit daraufhin eine ablehnende Stellungnahme eingegangen war, liegt mittlerweile von allen Konzessionsinhabern die Zustimmung für die Veröffentlichung vor. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nun gegeben.

Derzeit wird eine Map-Server-Anwendung auf der Internetseite des LGB erstellt, die über Feldesnummer und Feldesname, den Namen des Rechtsinhabers, die Art der Bergbauberechtigung (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum), den Bodenschatz, die Laufzeit der Bergbauberechtigung bzw. deren Befristung sowie über die Lage und Größe des Berechtigungsfeldes textlich und grafisch informiert. Die Veröffentlichung der Informationen wird noch in diesem Jahr erfolgen.

b. w.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Süd- bzw. Vorderpfalz sind gegenwärtig nachfolgende Konzessionen zur Aufsuchung (Erlaubnis) und Gewinnung (Bewilligung) von Erdwärme (Tiefe Geothermie) durch das LGB vergeben:

Art der Bergbau- berechtigung	Name des Feldes	berechtigt		Name des Rechtsinhabers
		ab	bis	
Bewilligung	Insheim	12.11.2012	11.11.2037	Pfalzwerke geofuture GmbH
Bewilligung	Landau	31.10.2002	31.10.2027	Wintershall Holding GmbH
Bewilligung	Landau Süd	26.05.2004	25.05.2034	geo x GmbH
Erlaubnis	Lingenfeld	01.09.2011	31.08.2016	Deutsche Erdwärme GmbH & Co. KG
Erlaubnis	Ludwigshafen	21.09.2012	20.09.2017	GeoEnergy Feldgesellschaft Speyerdorf mbH
Erlaubnis	Mittelhaardt Mitte	13.09.2012	12.09.2017	Pfalzwerke geofuture GmbH
Erlaubnis	Mittelhaardt Süd	13.09.2012	12.09.2017	Pfalzwerke geofuture GmbH
Erlaubnis	Siebeldingen	03.01.2012	30.01.2017	Geothermeon AG
Erlaubnis	Speyerdorf	25.05.2005	30.08.2017	GeoEnergy Feldgesellschaft Speyerdorf mbH + GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH
Erlaubnis	Speyerdorf-Ost	12.07.2006	30.08.2017	GeoEnergy Feldgesellschaft Speyerdorf mbH
Erlaubnis	Steinfeld	25.05.2005	13.07.2017	GeoEnergy Feldgesellschaft Steinfeld mbH + GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH
Erlaubnis	Worms	01.10.2007	15.12.2015	LICON GmbH

Zu den Fragen 4 bis 6:

Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen, auch Erdwärme, können nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes (BBergG) durch die zuständige Bergbehörde nur zugelassen werden, wenn durch den Unternehmer u. a. die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist. Hierzu gehört insbesondere die Sicherstellung des Rückbaus der errichteten Anlagen, die der Unternehmer vor der Erteilung einer Zulassung gegenüber der Bergbehörde nachweisen muss. In der Regel ist hierfür die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung erforderlich, deren Höhe sich nach der Art des Vorhabens und der Anlagen, der Unternehmensform sowie dessen Leistungsfähigkeit richtet.

Eveline Lemke
Staatsministerin